

Amtlicher Teil

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –
Bebauungsplan Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“ –
Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse
(Rechtsnachfolger Stadt Schwedt/Oder nunmehr für den Ortsteil Schönermark)**

Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Mark Landin hat in öffentlicher Sitzung am 06.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche Sicherung eines Baugebietes, welches die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht. Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Schönermark (ehemals Gemeinde Mark Landin) in der Stadt Schwedt/Oder, nordwestlich der Schönermarker Straße (L28) (Anlage 1 – Lage im Stadtgebiet). Der Geltungsbereich umfasst ca. 56,0 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 wird die wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 04 im Parallelverfahren geändert.

Sie haben die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 01. März 2023 bis einschließlich 04. April 2023

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie des zu ändernden Flächennutzungsplanes zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-340 oder jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) erteilt.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die Planunterlagen im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) zur Verfügung gestellt. Hier ist ein Link auf das zentrale Planungsportal Brandenburg hinterlegt, über den alle planungsrelevanten Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen direkt abgegeben werden können.

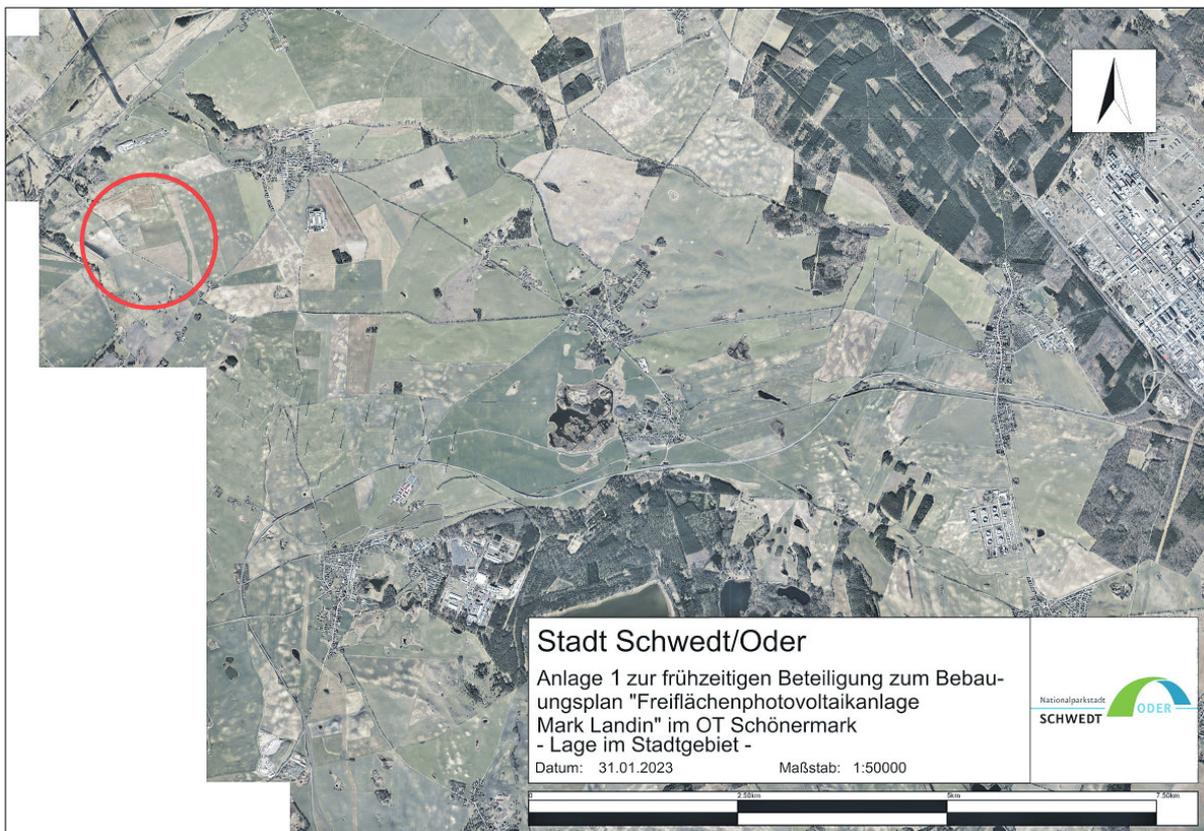
Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

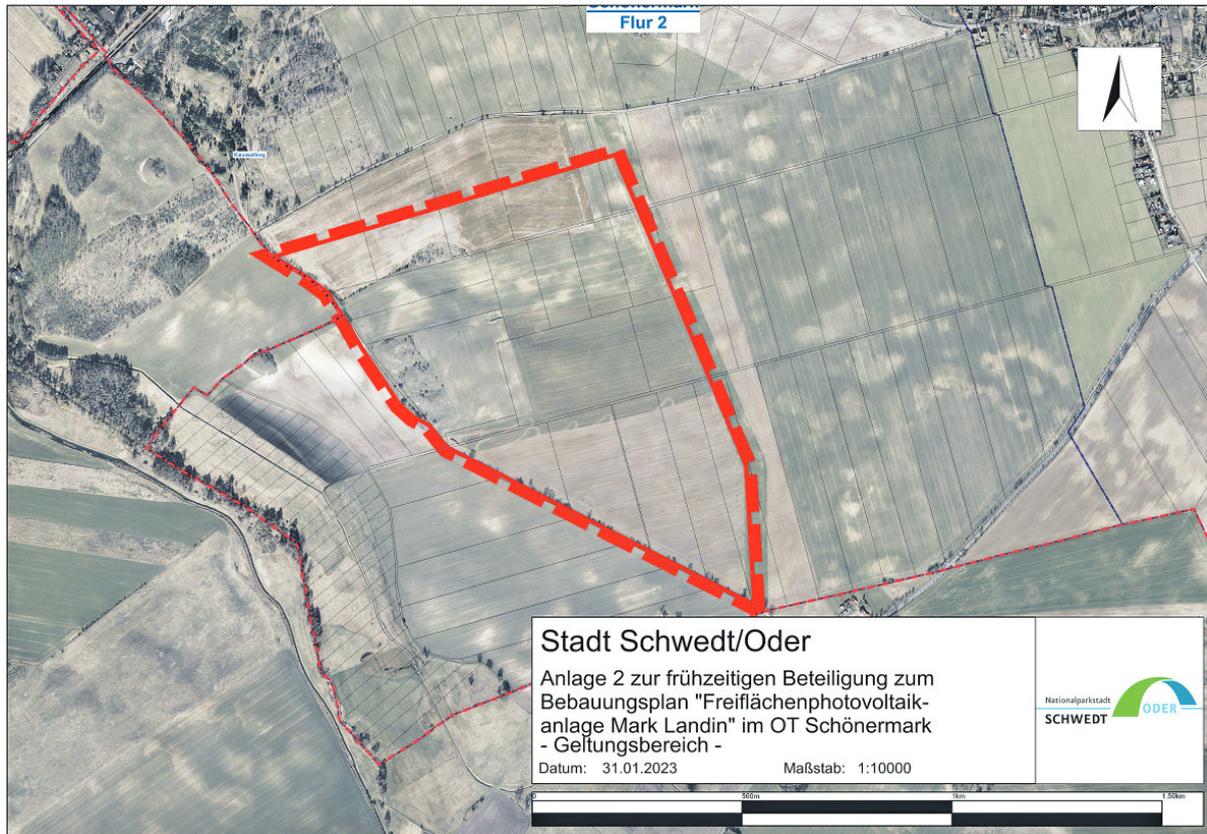
Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt.

Schwedt/Oder, den 02.02.2023

*Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin*



Amtlicher Teil



Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der durchgeführten Nachschätzung in der

Gemeinde: Schwedt;

Gemarkung: Schönow; Flur 1 bis 3

werden in der Zeit vom **13.03.2023** bis **17.04.2023** in den Diensträumen des **Finanzamts Angermünde, Jahnstraße 49, 16278 Angermünde, Zimmer Nr. 069**

während der Sprechstunden montags, von **08.00 Uhr** bis **12.00 Uhr** offengelegt. Eine separate Terminabsprache ist fernmündlich über **03331/267367** möglich!

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind.

Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **17.05.2023**.

Bei Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Angermünde, 12.01.2023

Herholz

Vorsitzender des Schätzungsausschusses